

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.10.2008

Geschäftszahl

2005/12/0092

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/12/0085 E 23. Juni 1993 RS 3

(Hier: Versetzung in den Ruhestand nach § 143 Stmk DBR 2003)

Stammrechtssatz

Über die Frage, welches Organisationssystem des Dienstes zweckmäßiger ist, hat der VwGH nicht zu befinden. Selbst wenn die organisatorische Umgliederung, die zu einer Versetzung gem § 38 Abs 2 BDG 1979 führt, unzweckmäßig sein sollte, ist darin noch keine sachlich nicht begründete Änderung der Organisation zu erblicken (Hinweis E 15.11.1982, 82/12/0065).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120092.X04